

Sonderdruck aus: EWS 7-8.2013

Ass. jur. Johannes Grell, Universität Würzburg*

Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See

Die Umsetzung der Energiewende hin zu den erneuerbaren Energien wurde mit der Regierungserklärung vom 9. 6. 2011 als „Herkulesaufgabe“ bezeichnet. Von der Gültigkeit dieser These in juristischer Hinsicht konnte man sich im Rahmen der Tagung „Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See“ der Universität Würzburg am 26. und 27. 4. 2013 überzeugen. Die Windkraft gilt als tragender Pfeiler der Energiewende und so konnten sich die veranstaltenden Professoren *Brinktrine*, *Harke*, *Ludwigs* und *Remien* sowohl eines namhaften Engagements aus Wissenschaft und Praxis im Rednerkollegium als auch einer regen Beteiligung im Auditorium erfreuen. Während der erste Tag dem Themenkomplex

Off-Shore gewidmet war, wurde am zweiten Tag die Aufmerksamkeit vorwiegend auf die Windkraft zu Lande (On-Shore) gelenkt.

I. Einleitung

Die Eröffnung der Tagung erfolgte durch den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg Prof. *Dr. Oliver Remien*. Hierbei wies er auf geschichtliche Spuren der Windkraft im preußischen ALR oder im französischen Code

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht (Prof. *Dr. Markus Ludwigs*) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Mehr erfahren Sie auf S. III.

Civil hin und hob dadurch die gewachsene Bedeutung der Windenergie hervor. Den methodischen Rahmen der Tagung umschrieb der Vizepräsident der Universität Würzburg Prof. Dr. Eckhard Pache in seinem Grußwort. Dabei thematisierte er den Nutzen intradisziplinärer Perspektiven, mithin die Problemlösung von verschiedenen juristischen Seiten, für die Erfassung der mit der Windkraft zusammenhängenden Rechtsfragen. Schließlich ging Prof. Dr. Ralf Brinktrine (Universität Würzburg) mit seiner Einführung in das Tagungsthema einen weiteren Schritt voran und bereitete das Auditorium auf Problematiken des internationalen Rechts im Off-Shore-Bereich sowie auf Schwierigkeiten und Aufgaben von Planung und Genehmigung bei der On-Shore-Windkraft vor.

II. Off-Shore-Windkraft (Windkraft zur See)

1. Das auf Off-Shore-Windkraft anwendbare Recht

Die Hinführung zu den Grundlagen der Off-Shore-Thematik bestritt Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest (Universität Augsburg). Er sprach über „Das auf Off-Shore-Windkraft anwendbare Recht“, wobei er sich an der eingangs angesprochenen intradisziplinären Methodik orientierte und sein Thema aus völkerrechtlicher, verfassungs- und verwaltungsrechtlicher sowie aus privatrechtlicher Sicht beleuchtete.

Zunächst wies er darauf hin, dass Off-Shore-Windanlagen vorwiegend in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) errichtet werden. Völkerrechtlich betrachtet ist die AWZ kein hoheitliches Gewässer, sondern lediglich ein sog. Funktionshoheitsraum. Im Mittelpunkt des Vortrags stand daher die Herbeiführung der Geltung deutschen Rechts in der AWZ. Während im Verwaltungsrecht von gesetzlichen Erstreckungsklauseln Gebrauch gemacht wird, gibt es im Zivilrecht derartige Klauseln nicht. Für eine Lösung wäre der Bundesgesetzgeber gefordert. Man könnte aber auch eine individuelle Erstreckung auf Einzelnormen erwägen. Der Referent rückte dagegen die Anwendung von Internationalem Privatrecht in den Vordergrund. Das IPR stelle ein umfassendes Kollisionsrecht für Fälle mit Auslandsbezug zur Verfügung. Insbesondere könne man nicht vorbringen, dass aufgrund der völkerrechtlich gewährleisteten Hoheitsbefugnisse in der AWZ kein Auslandsbezug vorliege. Speziell für das Sachenrecht ging der Referent auf Art. 43 Abs. 1 EGBGB ein. Danach ist das Recht des Staates ausschlaggebend, in dem die Sache belegen ist. Da die AWZ kein Hoheitsgebiet ist, bleiben etwa eigentumsrechtliche Verhältnisse an Windkraftanlagen ungeklärt. Vor diesem Hintergrund besteht, so Wurmnest, einerseits die Möglichkeit einer weiten Auslegung von Art. 43 Abs. 1 EGBGB auch auf das Gebiet der AWZ, andererseits die Möglichkeit einer Analogie.

2. Aktuelle Rechtsfragen bei der Genehmigung von Off-Shore-Windparks

Im Anschluss befasste sich RA Dr. Gero von Daniels (Freshfield Bruckhaus Deringer, Berlin) mit dem Thema „Aktuelle Rechtsfragen bei der Genehmigung von Off-Shore-Windparks“ und wies im Ausgangspunkt darauf hin, dass die Seeanlagenverordnung (SeeAnlV) die maßgeblichen Vorschriften für das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen beinhaltet. Danach wird die Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Form eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Das Fachpla-

nungsrecht war im Rahmen einer Novellierung im Jahr 2012 in die SeeAnlV mit dem Ziel der Beschleunigung der bisherigen Verfahrenspraxis eingeführt worden.

Nach Auffassung des Referenten ist es bezüglich der neuen Gesetzeslage als problematisch anzusehen, dass das BSH bei der Prüfung der Planfeststellung Kriterien des alten Verfahrensrechts nach § 5 SeeAnlV a.F. berücksichtigt. Die Zulässigkeit dieser Prüfungspraxis bildete den Kern der weiteren Erläuterungen. Zwar statuieren § 4 Abs. 4 Sätze 1, 2 SeeAnlV das Gebot möglichst zügiger Umsetzung der Anschließung. Auch gewähre die Norm in gewissem Umfang die Freiheit, selbstständige Kriterien hinsichtlich der Reihenfolge der Antragsbearbeitung zu erstellen, wofür die Nähe der Windkraftanlage zur Küste und zu Stromnetzen maßgeblich sei (§ 4 Abs. 4 Satz 2 SeeAnlV). Jedoch könne, so von Daniels, das BSH nicht ohne Weiteres eigene Kriterien erstellen. Denn zum einen würden durch § 4 Abs. 4 Satz 1 SeeAnlV lediglich Ministerien ermächtigt, nicht das BSH. Zum anderen könne das Merkmal der Küstennähe aus Gründen der Praktikabilität nicht immer zwingend herangezogen werden.

3. Genehmigung nach der Seeanlagenverordnung als Gegenstand vermögensrechtlicher Verfügungen

Im Mittelpunkt des Referats von RA Dr. Daniel Reichert-Facilides (Freshfield Bruckhaus Deringer, Frankfurt) zur „Genehmigung nach der Seeanlagenverordnung als Gegenstand vermögensrechtlicher Verfügungen“ stand die Frage, ob eine Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) für eine Windkraftanlage möglich ist. Wirtschaftliche Gründe für die Fragestellung sind die lange Dauer bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage sowie die hohen, überwiegend fremdkapitalisierten Kosten. Die Einzelrechtsnachfolge in einen Verwaltungsakt, hier den PFB, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der Referent betonte, dass diese nicht ausdrücklich formuliert sein müsse. Es genüge eine konkludente Ermächtigung. Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Übertragbarkeit eines PFB für Windkraftanlagen existiere nicht. Zu beachten sei jedoch § 15 SeeAnlV, der sich mit den verantwortlichen Personen einer Windkraftanlage beschäftigt und zwischen dem Adressaten des PFB und dem Betreiber der Anlage unterscheidet. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 SeeAnlV besteht eine Anzeigepflicht des Adressaten des PFB, wenn dieser auf einen anderen übertragen wird. Demnach werde die Übertragbarkeit hier vorausgesetzt. Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SeeAnlV gilt das Gleiche für den Betreiber, wenn der Betrieb der Anlage auf eine andere Person übertragen wird. Fraglich sei, ob die Betreiber-eigenschaft aus der Rechtsstellung des Adressaten der Planfeststellung folgt oder aus zivilrechtlicher Berechtigung. Der Rechtsprechung lasse sich entnehmen, dass eine isolierte Übertragung der Planfeststellung nur bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung möglich ist. Für diesen Zeitraum schlägt der Referent eine Verpfändung der Planfeststellung vor. Zwar gebe es hierzu keine unmittelbar einschlägige Rechtsprechung, immerhin lasse sich aber eine Entscheidung des BGH zur Verpfändung von Milchquoten entsprechend heranziehen.

4. Anschluss- und Ausbaupflichten der Übertragungsnetzbetreiber – nationales und europäisches Recht einschließlich Enforcement im Vergleich

Anschließend widmete sich Prof. Dr. Peter Salje (Universität Hannover) den „Anschluss- und Ausbaupflichten

der Übertragungsnetzbetreiber im Hinblick auf Off-Shore-Windenergieanlagen – nationales und europäisches Recht einschließlich Enforcement im Vergleich“. Durch die EnWG-Novelle 2012 vollzog sich bei der Off-Shore-Netz-anbindung ein Systemwechsel. Nach § 17 Abs. 2 Buchst. a EnWG a. F. musste der Anschluss zur Verfügung stehen, sobald der Windpark errichtet war. Der für die Nordsee zuständige Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) war jedoch infolge finanzieller und technischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen. Als Reaktion hierauf statuiert § 17d Abs. 1 EnWG n. F. nunmehr eine strikte Bindung des ÜNB an den Off-Shore-Netz-entwicklungsplan. Ein materieller Anspruch auf Netzanschluss besteht erst nach Fertigstellung der Leitung. Darin sieht der Referent kritisch einen Systemwechsel hin zu planwirtschaftlichen Zügen. Zudem stellt § 17d Abs. 1 EnWG n. F. den ÜNB in weitem Umfang vom unternehmerischen Risiko der rechtzeitigen Netzanbindung frei. Insofern setzt § 17d Abs. 2 ff. EnWG n. F. eine Reihe von Einzelregelungen fest, die den ÜNB zur Einhaltung von Netzanschlusssterminen anhalten sollen. Daneben statuiert § 65 Abs. 2–Abs. 4 EnWG Sanktionsmöglichkeiten gegen den ÜNB. Alternativ zu dem neuen System unterbreitete der Referent den Vorschlag einer Ausschreibung einzelner Sammelanbindungen.

5. Zivilrechtliche Haftungsfragen

Im Fokus des Vortrags „Zivilrechtliche Haftungsfragen bei Off-Shore-Windenergieanlagen“ von Prof. Dr. Christoph Thole (Universität Tübingen) stand die Haftung des ÜNB gegenüber dem Betreiber einer Windenergieanlage für die gestörte oder verzögerte Netzanbindung. Die entsprechende Regelung findet sich nach der EnWG-Novelle 2012 in § 17e Abs. 1 und Abs. 2 EnWG n. F. Im bisherigen Recht existierte keine ausdrückliche Regelung. Lösungswege wie die Anwendung der §§ 280 ff. BGB oder § 17 Abs. 2 Buchst. a EnWG a. F. i. V. m. § 32 Abs. 3 EnWG waren umstritten.

Nunmehr, so der Referent, statuiere § 17e Abs. 1 EnWG einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch für die gestörte Netzanbindung. Ein solcher ist gegeben, wenn die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Off-Shore-Anlage länger als zehn aufeinander folgende Tage nicht möglich ist (Sätze 1, 2). Soweit Störungen an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr auftreten, besteht der Anspruch ab dem 19. Tag im Kalenderjahr (Satz 3). Bei Vorsatz des ÜNB besteht der Anspruch von Beginn an. Eine verzögerte Netzanbindung nach § 17e Abs. 2 EnWG liegt vor, wenn die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Off-Shore-Anlage nicht möglich ist, weil die Netzanbindung zum verbindlichen Zeitpunkt nach § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG nicht besteht. Insofern besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 17e Abs. 1 Sätze 1, 2 EnWG. Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Einspeisungsvergütung, 100% bei Vorsatz des ÜNB.

Schließlich wies Thole darauf hin, dass § 17f Abs. 5 EnWG dem ÜNB nun die Möglichkeit einräumt, wesentliche Teile seiner Haftung auf den Verbraucher umzulegen, um so die Handlungsfähigkeit des ÜNB hinsichtlich der Umsetzung des Netzausbaus und angesichts hoher Haftungsrisiken zu stärken. Der Referent steht der Möglichkeit zur Umlage eher skeptisch gegenüber, da die haftungsrechtlichen Anreize des Netzbetreibers gesunken seien.

Prof. Dr. Jan Dirk Harke (Universität Würzburg) schloss den ersten Tagungskomplex mit einem kurzen Fazit und lud anschließend zum Empfang in die alte Augenklinik der Universität Würzburg.

6. Rechtsfragen des Off-Shore-Netzentwicklungsplans

Den zweiten Tagungsabschnitt leitete Dr. Thorsten Prieß (Bundesnetzagentur) zum Thema „Rechtsfragen des Off-Shore-Netzentwicklungsplans“ ein, womit er zugleich den Schlusspunkt zum Komplex der Hochsee-Windkraft setzte.

Der Off-Shore-Netzentwicklungsplan (NEP) ist ein von der Bundesnetzagentur und den ÜNB erarbeiteter Plan zum Ausbau der Anschlussnetze in der AWZ und dem Küstenmeer, einschließlich der Netzanknüpfungspunkte an Land.

Nach § 12a Abs. 1 Satz 1 EnWG erarbeiten die ÜNB jährlich einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des NEP im darauffolgenden Jahr ist. Der Szenariorahmen beinhaltet mittel- und langfristige Entwicklungsprognosen der Umsetzung energiepolitischer Ziele. Die Genehmigung des Szenariorahmens erfolgt in der Praxis am Ende des Jahres. Nach § 17b Abs. 1 Satz 1 EnWG legen die Übertragungsnetzbetreiber jährlich am 3. 3. einen gemeinsamen NEP zur Bestätigung vor. Diese erfolgt ebenfalls am Ende des Jahres. Für die Planungsprozesse ergibt sich ein besonderes Problem: Derzeit erfolge parallel zur Vorlage des NEP 2013 auch die Vorlage des Szenariorahmens zum NEP 2014. Um den ÜNB die Vorlage des NEP des nächsten Jahres zu ermöglichen, sei es in der Praxis erforderlich, dass die Genehmigung des Szenariorahmens zeitlich vom Ende des Jahres nach vorne verlegt werde. Dadurch kann es zu abweichenden Inhalten zwischen dem Szenariorahmen 2014 und dem NEP 2013 kommen, weil durch den vorverlegten Szenariorahmen 2014 neue Regelungen getroffen werden, noch bevor das Verfahren zum NEP 2013 abgeschlossen ist. Die Auflösung dieses Konflikts stellte Prieß zur Diskussion; er hofft aber auch auf eine über die Tagung hinausgehende konstruktive Unterstützung der Bundesnetzagentur in Form rechtlicher Stellungnahmen.

III. On-Shore-Windkraft (Windkraft zu Lande)

1. Die Steuerung der Windkraftnutzung – Möglichkeiten und Grenzen

Den einleitenden Vortrag zum Themenkomplex der Windkraft zu Lande übernahm Dipl.-Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer (Regierung von Unterfranken, Würzburg). Schon am beachtlichen Umfang ihres Vortrags „Die Steuerung der Windkraftnutzung – Möglichkeiten und Grenzen“ zeigte sich, wie sehr Möglichkeiten und Grenzen der Planung miteinander in Konflikt stehen. Die Referentin sieht die Aufgabe der Regionalplanung darin, widerstreitende Interessen im Vornherein so abzuwägen, dass möglichst wenig Konfliktpotenzial in der Praxis verbleibt.

Im Einzelnen sei hinsichtlich der Realisierbarkeit von Vorhaben neben Gebietskulissen zur Einschätzung von Windvorkommen ebenso das Ziel einer möglichst breiten Akzeptanz beim Bürger zu berücksichtigen. Der Flächenbedarf stehe zudem unter der Einschränkung von Natur- und Artenschutz. Hier hob Ziegra-Schwärzer die Bestrebung hervor, Naturschutzgebiete von der Windkraft unberührt zu lassen. Beziehe man schließlich den Schutz der Bürger sowie des

Landschaftsbildes vor negativen Einwirkungen in die Regionalplanung ein, verbleibe bei weitgehender Beachtung aller Belange eine verhältnismäßig kleine Fläche für den Bau von Windkraftanlagen. Diese entspreche häufig nicht den Wünschen der Windkraftbetreiber. Zwar müsse der Regionalplan die überörtliche Sichtweise bewahren, man sei aber stets darauf bedacht, Einzelbelangen ein möglichst hohes Maß an Beachtung zukommen zu lassen.

2. Rechtsprobleme der Genehmigung

Einen anderen Akzent setzte RA *Wolfgang Baumann* (Baumann-Rechtsanwälte, Würzburg) mit seiner Untersuchung zu den „Rechtsprobleme[n] der Genehmigung von Windkraftanlagen“. Aus anwaltlicher Perspektive hob er die Möglichkeit hervor, Konflikte in Bezug auf Windkraftanlagen auf Genehmigungsebene zu lösen, anstatt vorab durch aufwendige Planung. Im Rahmen seines Vortrags zeigte er Belange der Genehmigungsabwägung auf, welche ebenso gut zur Bewältigung der Anforderungen an Windkraftanlagen herangezogen werden könnten wie die Regionalplanung.

Die Genehmigung der Windkraftanlagen unterteilt sich in die baurechtliche und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Neben den einzelnen Voraussetzungen stellte der Referent vor allem die Verzahnung der Genehmigungen heraus. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es bei Windkraftanlagen über 50 m (§ 4 BImSchG i.V.m. Ziff. 1.6. Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV). Windkraftanlagen unter dieser Höhe bedürfen lediglich der Baugenehmigung. Nach § 13 BImSchG entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung.

3. Aktuelle Rechtsfragen der On-Shore-Windkraft in der Rechtsprechung des BVerwG

Im Anschluss informierte RiBVerwG *Helmut Petz* (BVerwG, Leipzig) über „Aktuelle Rechtsfragen der On-Shore-Windkraft in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“. Einen Schwerpunkt des Vortrags bildete eine aktuelle Entscheidung des BVerwG vom 13. 12. 2012 (Az. 4 CN 1.11). Sie befasst sich mit dem Aspekt des *substanziellen Raumverschaffens* für Windkraftanlagen durch Planung. § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB räumt die Möglichkeit ein, Standorte von Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan zu steuern. Das darf jedoch nicht zu Verhinderungsplanungen führen. Vielmehr ist ein schlüssiges gesamtträumliches Plankonzept erforderlich. Die Ausarbeitung des Plankonzepts erfolgt abschnittsweise. Zunächst sind diejenigen Flächen zu ermitteln, welche für die Nutzung der Windkraft nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen sind Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windkraftnutzung schlechthin ungeeignet sind. Weiche Tabuzonen werden hingegen nach dem Willen des Planers von vornherein ausgeschlossen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Plangebiet unterfallen die verbleibenden Potenzialflächen der Abwägung öffentlicher, der Windkraft entgegenstehender Belange.

Petz wies auf das Erfordernis einer Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen wegen unterschiedli-

cher Stoßrichtungen hin. So seien harte Tabuzonen Gegenstand der Prüfung der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, weiche Tabuzonen hingegen Teil der Abwägung, jedoch nicht als eigenständige bauplanungsrechtliche Kategorie. Sie sind in der Abwägung erneut heranzuziehen, wenn sich aus den Potentialflächen kein Raum für Windkraftanlagen ergibt. Die Entscheidung des Planers für eine weiche Tabuzone bedürfe der Rechtfertigung. Die Beachtung dieses Erfordernisses mahnte der Referent deutlich an.

4. Rechtsschutz gegen On-Shore-Windkraftanlagen aus Sicht der Kommunen, privater Dritter, Umweltverbände und Konkurrenten

Mit dem Thema „Rechtsschutz gegen On-Shore-Windkraftanlagen aus Sicht der Kommunen, privater Dritter, Umweltverbände und Konkurrenten“ läutete Prof. *Dr. Ralf Brinktrine* den Abschluss der Tagung ein. Dabei lenkte er die Aufmerksamkeit auf die Antrags- bzw. Klagebefugnis der einzelnen Rechtsschutzsuchenden gegen Regionalplan, Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan. Schwerpunkte lagen auf dem umstrittenen Rechtsschutz Privater gegen den Regionalplan sowie auf der Möglichkeit von Umweltverbänden, aufgrund des UmwRG ohne eigene Antragsbefugnis gegen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne vorzugehen. Anschließend widmete sich der Referent dem Rechtsschutz gegen Baugenehmigungen. Die Klagebefugnis einer Nachbargemeinde sei von den Wirkungen der Windkraftanlage abhängig. Dies hänge mit der Überschreitung einer Geringfügigkeitsgrenze – abhängig insbesondere von der Anzahl der Anlagen – zusammen. Private bedürfen einer drittschützenden Norm. Eine Berufung auf das Orts- oder Landschaftsbild sowie auf Naturschutzaspekte sei nicht möglich. Ein alternativer verfahrensrechtlicher Weg führe über eine Verpflichtungsklage gegen die Verwaltung. Diese habe aber nur Aussicht auf Erfolg bei einer Ermessensreduzierung auf Null. Davon abzugrenzen war ein zivilrechtliches Vorgehen über § 1004 BGB, was nach Ansicht des Referenten jedoch geringe Erfolgsaussichten hat.

IV. Resümee

In seinem Schlusswort verband Prof. *Dr. Markus Ludwigs* (Universität Würzburg) den Dank an alle Beteiligten der Tagung mit dem Hinweis auf eine für den Oktober 2013 geplante weitere Veranstaltung zum „Energieumweltrecht in Zeiten von Europäisierung und Energiewende“.

Rückblickend auf die thematisch vielfältigen Referate lässt sich feststellen, dass rechtliche Probleme der Windkraft nicht immer durch öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Instrumente allein zu lösen sind. Vielmehr bedarf es unter dem Aspekt der intradisziplinären Methodik häufig einer konstruktiven Zusammenschau unterschiedlicher Rechtsgebiete. Dies in Verbindung mit der Tatsache, dass die Umsetzungsziele der Windkraft bislang nur zu einem Bruchteil erreicht sind, lässt darauf hoffen, dass die im Rahmen der Tagung gewonnenen Erkenntnisse in der weiteren Diskussion einen wichtigen Beitrag leisten können. Insofern sei auch auf den Tagungsband verwiesen, welcher im Nachgang zur Veranstaltung erscheinen wird.